

Amtsblatt der Europäischen Union

C 6



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

10. Januar 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 6/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9645 — Platinum Equity Group/Cision) ⁽¹⁾	1
2020/C 6/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9586 — SEGRO/PSPiB/7R Projekt 5) ⁽¹⁾	2
2020/C 6/03	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9559 — Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España) ⁽¹⁾	3
2020/C 6/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9694 — Hermes/Iridium/JV) ⁽¹⁾	4
2020/C 6/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9390 — Brookfield Asset Management/Oaktree Capital Group) ⁽¹⁾	5

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 6/06	Euro-Wechselkurs — 9. Januar 2020.....	6
-------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 6/07

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9683 — Colony Capital/PSP/Etix) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9645 — Platinum Equity Group/Cision)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 6/01)

Am 20. Dezember 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9645 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9586 — SEGRO/PSPiB/7R Projekt 5)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 6/02)

Am 23. Dezember 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9586 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9559 — Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 6/03)

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

Am 27. November 2019 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 20. Dezember 2019 unterrichteten die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ Veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 412 vom 9.12.2019, S. 21.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9694 — Hermes/Iridium/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 6/04)

Am 23. Dezember 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9694 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9390 — Brookfield Asset Management/Oaktree Capital Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 6/05)

Am 30. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9390 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Januar 2020

(2020/C 6/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1110	CAD	Kanadischer Dollar	1,4505
JPY	Japanischer Yen	121,54	HKD	Hongkong-Dollar	8,6317
DKK	Dänische Krone	7,4731	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6796
GBP	Pfund Sterling	0,85285	SGD	Singapur-Dollar	1,5018
SEK	Schwedische Krone	10,5330	KRW	Südkoreanischer Won	1 288,28
CHF	Schweizer Franken	1,0808	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7839
ISK	Isländische Krone	137,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7011
NOK	Norwegische Krone	9,8665	HRK	Kroatische Kuna	7,4460
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 387,35
CZK	Tschechische Krone	25,253	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5445
HUF	Ungarischer Forint	332,51	PHP	Philippinischer Peso	56,250
PLN	Polnischer Zloty	4,2422	RUB	Russischer Rubel	68,0757
RON	Rumänischer Leu	4,7785	THB	Thailändischer Baht	33,647
TRY	Türkische Lira	6,5331	BRL	Brasilianischer Real	4,5194
AUD	Australischer Dollar	1,6193	MXN	Mexikanischer Peso	20,8637
			INR	Indische Rupie	79,1620

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9683 — Colony Capital/PSP/Etix)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 6/07)

1. Am 13. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Colony Capital, Inc. („Colony Capital“, USA);
- Public Sector Pension Investment Board („PSP“, Kanada);
- Etix Group S.A. („Etix“, Luxemburg).

Colony Capital und PSP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Etix.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Colony Capital: Investmentmanagementfirma, die weltweit auf dem Gebiet von Immobilien tätig ist;
- PSP: kanadischer Pensionsfondsverwalter mit einem diversifizierten globalen Portfolio;
- Etix: Anbieter von Rechenzentren in Europa, Afrika und Lateinamerika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9683 — Colony Capital/PSP/Etix

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229 64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE